

## **SATZUNG**

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Schachbezirk Aachen führt den Namen „Aachener Schachverband 1928 e.V.“, im folgenden Text „ASVb“ genannt.

1.2 Der ASVb hat seinen Sitz in Aachen und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck und Aufgaben des ASVb**

2.1 Der ASVb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports, der in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und körperlichen Entwicklung zu dienen.

2.2 Der ASVb ist eine sportliche und kulturelle Vereinigung, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Pflege und Verbreitung des Schachsports einschließlich des Leistungssports, unter besonderer Berücksichtigung des Jugend-, Frauen- und Seniorenschachs.

2.3 Der ASVb verfolgt seinen gemeinnützigen Zweck selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Vermögens- oder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Der ASVb darf weder Personen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und Schachvergleichskämpfen sowie die Durchführung von Schachlehrgängen im Allgemeinen - besonders aber im Jugend- und Schülerbereich - verwirklicht.

2.5 Der ASVb ist über den Schachverband Mittelrhein e.V. Mitglied im Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. ist, und erkennt alle sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechte und Pflichten an.

2.6 Der ASVb verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und / oder Methoden zu unterbinden.

### **3. Mitgliedschaften im ASVb**

3.1 Mitglieder im ASVb sind:

- a. die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder als Einzelpersonen und
- b. Vereine / Abteilungen als ordentliche Mitglieder.

Die Aachener Schachjugend (ASJ) ist ein sich selbst verwaltender Bestandteil des ASVb (siehe 10.).

### 3.1.1 Einzelpersonen

ASVb-Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden gemäß ASVb-Ehrenordnung ernannt.

### 3.1.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Schachvereine / Abteilungen im Bereich des ASVb. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf der Hauptversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten (siehe 11.7.1).

### 3.1.3 Beginn der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den erweiterten Vorstand und durch Leistung einer Beitragsvorauszahlung, deren Höhe durch den erweiterten Vorstand bestimmt und mit dem jährlich zu entrichtenden Beitrag verrechnet wird.

## 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

### 3.2.1 Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt eines Vereins / einer Abteilung,
- b. Auflösung eines Vereins / einer Abteilung,
- c. Ausschluss eines Vereins / einer Abteilung.

#### a. Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch einen Austrittsbrief zu erklären. Dieser Brief ist vom Vorsitzenden des Vereins, bei einer Schachabteilung vom Vorsitzenden des Hauptvereines und vom zuständigen Schachabteilungsleiter zu unterschreiben.

#### b. Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes

Ein sich auflösendes ordentliches Mitglied ist verpflichtet, die Auflösung dem ASVb schriftlich mitzuteilen und allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ASVb bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen. Das Schreiben ist vom Vorsitzenden des Vereines, bei einer Schachabteilung vom Vorsitzenden des Hauptvereines und vom zuständigen Schachabteilungsleiter zu unterschreiben.

#### c. Ausschluss

Der erweiterte Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, ein ordentliches Mitglied nach dessen Anhörung aus dem ASVb auszuschließen, wenn eine der nachstehenden Pflichtverletzungen vorliegt:

c.1 ein ordentliches Mitglied nach einer ersten Abmahnung wegen eines groben Verstoßes gegen diese Satzung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge weiterhin grob gegen die Satzung verstößt;

c.2 ein ordentliches Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach mindestens zwei schriftlichen Mahnungen mit Fristsetzungen nicht fristgerecht nachkommt;

c.3 ein ordentliches Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des ASVb in grober Weise verstößt oder dem Ansehen des ASVb erheblichen Schaden zufügt oder zugefügt hat.

3.2.2 Der Ausschluss ist dem betroffenen Verein / der Abteilung vom ASVb-Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Der ausgeschlossene Verein / die ausgeschlossene Abteilung kann binnen eines Monats nach Zustellung des vorgenannten Einschreibebriefes beim Vorsitzenden des ASVb Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden und ist kosten- und gebührenfrei. Über diesen Einspruch entscheidet in zweiter Instanz der ASVb-Ehrenrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die Entscheidung ist endgültig. Dem betroffenen Verein ist der Entscheid schriftlich durch den Vorsitzenden des ASVb-Ehrenrates mitzuteilen. Die Anrufung des ASVb-Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Entscheid der Vorinstanz durch den Ehrenratsvorsitzenden vorläufig außer Vollzug gesetzt oder in seiner Wirkung beschränkt werden.

3.2.3 Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei ihrer Auflösung oder bei ihrem Ausschluss keine Ansprüche auf das ASVb-Vermögen.

### 3.3 Landessportbund NRW

Die Vereine / Abteilungen im ASVb sind verpflichtet, sich dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen anzuschließen und die sich daraus ergebenden Melde- und Zahlungsverpflichtungen fristgemäß zu erfüllen.

## 4. Mittel des ASVb

4.1 Die ordentlichen Mitglieder zahlen für jedes gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung beschlossen wird und solange Gültigkeit behält, bis der ASVb-Jahresbeitrag auf der Hauptversammlung neu festgesetzt wird.

4.2 Beiträge an übergeordnete Schach- und Sportorganisationen sind durchlaufende Posten und werden den ordentlichen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

4.3 Weitere Einzelheiten sind in der ASVb-Finanzordnung geregelt.

## 5. Organe des ASVb

5.1 Organe des ASVb sind:

- a. die Hauptversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,

- c. der erweiterte Vorstand,
- d. der Ehrenrat,
- e. die Ausschüsse.

5.2 Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.

## **6. Die Hauptversammlung**

6.1 Die Mitglieder des ASVb treten jährlich einmal zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen.

6.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

6.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten einberufen werden, wenn:

a. dies der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit für notwendig hält,

b. dies mindestens 1/3 der angeschlossenen Vereine / Abteilungen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt

6.4 Die Einberufung jeder Hauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge des erweiterten Vorstandes hat vier Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin direkt oder durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsmitteilungsblatt des ASVb zu erfolgen.

Der schriftliche Jahreskassenbericht und der Etatvoranschlag sind den Mitgliedern und dem erweiterten Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung vom Kassierer zuzustellen. Diesen Unterlagen ist jeweils der Delegiertenschlüssel (siehe 11.7) beizufügen.

Als Zustellungsadresse für alle Mitglieder gilt die beim Versand der Unterlagen bekannte Vereins- / Abteilungsanschrift.

### **6.5 Anträge**

Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den ASVb-Schriftführer zu richten. Er leitet die Anträge bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder weiter.

## **7. Der Vorstand**

7.1 Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. In der Regel vertritt der 1. Vorsitzende den ASVb.

7.2 Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen grundsätzlich mit Frauen oder Männern besetzt werden. Eine Amtsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

### 7.3 Der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. die Ehrenvorsitzenden,
- b. der 1. Vorsitzende,
- c. der 2. Vorsitzende,
- d. der Schriftführer,
- e. der Kassierer,
- f. der Spielleiter der Mannschaftsmeisterschaften,
- g. der Spielleiter Turniere,
- h. der Frauenwart,
- i. der Schulschachreferent,
- j. der Wertungsreferent,
- k. der Redakteur des offiziellen Mitteilungsblattes
- l. der Pressewart,
- m. der Webmaster
- n. der von der ASJ gewählte Jugendwart.

### 7.4 Der erweiterte Vorstand

7.4.1 Dem erweiterten Vorstand gehören neben den unter 7.3 genannten Vorstandsmitgliedern die vier Beisitzer des Spielausschusses (siehe 9.1) und der von der ASJ gewählte Jugendsprecher an.

7.4.2 Der erweiterte Vorstand regelt alle ASVb-Angelegenheiten, sofern sie nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des ASVb zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen.

7.4.3 Die Verleihung von ehrenden Auszeichnungen obliegt ebenfalls dem erweiterten Vorstand. Näheres regelt die ASVb-Ehrenordnung.

### 7.5 Amtsenthebung

7.5.1 Der erweiterte Vorstand kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Berufung / Wahl eines Vorstandsmitgliedes nach dessen Anhörung widerrufen, wenn

- a. es sich trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diese Regelung Verstöße gegen diese Satzung zuschulden kommen lässt,
- b. es schuldhaft gegen die Interessen des ASVb verstößt oder dessen Ansehen mindert oder
- c. es die mit seinem Vorstandsamt verbundenen Arbeiten und Tätigkeiten nicht ordnungs- und fristgemäß durchführt und erledigt.

Der Widerruf ist dem betreffenden Vorstandsmitglied vom ASVb-Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

7.5.2 Das vom Amt entbundene Vorstandsmitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorgenannten Einschreibebriefes beim ASVb-Vorsitzenden schriftlich Widerspruch erheben, der zu begründen ist. Der ASVb-Vorsitzende hat diesen Widerspruch mit allen damit verbundenen Unterlagen unverzüglich an den Ehrenratsvorsitzenden weiterzuleiten, der für die weitere Fortführung des Verfahrens zuständig ist. Über diesen Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig mit der Mehrheit der Ehrenratsmitglieder. Der Entscheid ist dem Betroffenen und dem ASVb-Vorsitzenden vom Ehrenratsvorsitzenden in schriftlicher Form mitzuteilen.

7.5.3 Die Anrufung des ASVb-Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch kann der Entscheid der Vorinstanz durch den Ehrenratsvorsitzenden vorläufig außer Vollzug gesetzt oder in der Wirkung beschränkt werden.

7.5.4 Ein Ehrenratsmitglied kann von seinem Amt entbunden werden, wenn dies – bei Gründen wie unter 7.5.1 – in einer gemeinsamen Sitzung des erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Eine solche Sitzung ist vom ASVb-Vorsitzenden einzuberufen. Der Entscheid ist endgültig.

## **8. Der ASVb-Ehrenrat**

8.1 Der ASVb-Ehrenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Zusätzlich werden von der Jahreshauptversammlung drei Ersatzleute gewählt, die bei Verhinderung von Ehrenratsmitgliedern in der Reihenfolge der bei der erfolgten Wahl erhaltenen Stimmen in den Ehrenrat nachrücken.

8.2 Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem erweiterten ASVb-Vorstand angehören. Der ASVb-Ehrenrat entscheidet neben den in dieser Satzung festgelegten Berufungen in folgenden Fällen:

- a. Anfechtung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen im ASVb,
- b. Streitigkeiten zwischen angeschlossenen Vereinen / Abteilungen, die nicht im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Turnier- und Spielordnung stehen,
- c. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern.

8.3 Jedes ordentliche ASVb-Mitglied, der geschäftsführende und erweiterte Vorstand haben das Recht, den Ehrenrat anzurufen.

8.4 Auf der ersten konstituierenden Ehrenratssitzung, die vom ASVb-Vorsitzenden einberufen wird, wählen die anwesenden ordentlichen Ehrenratsmitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ihren Vorsitzenden und einen Protokollführer.

8.5 Die Anrufung und Verhandlung des Ehrenrates sind kosten- und gebührenfrei.

## **9. Ausschüsse**

9.1 Der Spielausschuss setzt sich aus vier Beisitzern zusammen, die durch ihre Wahl dem erweiterten Vorstand angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte nach der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung ihren Vorsitzenden. Der Spielausschuss ist für die Einhaltung der Spielordnungen, Turnier- und Mannschaftsausschreibungen zuständig. Er regelt in erster Instanz Einsprüche, die gegen Entscheidungen der Spielleiter erhoben werden.

9.2 Weitere Ausschüsse werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes eingesetzt. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses kann vom erweiterten Vorstand zeitlich begrenzt werden.

## **10. Schachjugend**

10.1 Die Jugend im ASVb ist in der Aachener Schachjugend (ASJ) zusammengeschlossen.

10.2 Im Rahmen dieser Satzung und der selbst verabschiedeten Jugendordnung führt und verwaltet sich die Schachjugend im ASVb selbständig.

10.3 Die Schachjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

10.4 Die Schachjugend erhält vom ASVb zur Finanzierung ihrer Aufgaben einen jährlich neu mit dem erweiterten Vorstand zu vereinbarenden Zuschuss, der den Vorhaben der Schachjugend und den finanziellen Möglichkeiten des ASVb angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Schachjugend mit dem erweiterten Vorstand abzustimmen. Die jährliche Kontrolle über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel obliegt dem Kassierer des ASVb.

10.5 Die Schachjugend ist im geschäftsführenden Vorstand durch ihren gewählten Jugendwart und im erweiterten Vorstand zusätzlich durch ihren gewählten Jugendsprecher vertreten.

## **11. Anträge, Abstimmungen und Wahlen**

11.1 Im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand, im Ehrenrat und in den Ausschüssen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden auf den Versammlungen der Organe des ASVb mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. In Hauptversammlungen des ASVb und Jugendversammlungen der ASJ gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag / eine Wahl als abgelehnt; bei den übrigen ASVb- und ASJ-Organen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Der Vorstand, der Ehrenrat und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

11.2 Bei allen Abstimmungen und Wahlen im ASVb, in den Ausschüssen, im Vorstand und im Ehrenrat ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

11.3 Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

11.4 Abstimmungen über Personen erfolgen geheim, sofern dies von einem der Stimmberechtigten oder einem betroffenen Kandidaten verlangt wird.

11.5 Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Ordnungsänderung erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11.6 Anträge an die Hauptversammlung dürfen der geschäftsführende oder der erweiterte ASVb-Vorstand, der Spielausschuss, der Ehrenrat und die Mitglieder stellen.

#### 11.7 Stimmrecht

11.7.1 Die Stimmenzahl der Vereine / Abteilungen auf der Hauptversammlung richtet sich nach ihren dem ASVb zum ersten Januar des laufenden Geschäftsjahres gemeldeten Mitgliederzahlen. Für jeden Verein / Abteilung ist pro angefangene zwanzig gemeldete Einzelmitglieder ein Delegierter stimmberechtigt. Ein Delegierter muss volljähriges Mitglied des betreffenden ASVb-Vereins / Abteilung sein. Zugelassen als Delegierte sind auch gesetzliche Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.

11.7.2 ASVb-Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

11.7.3 ASVb-Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

11.7.4 Vorstandsmitglieder und die ASJ haben in der Hauptversammlung kein eigenes Stimmrecht.

#### 11.8 Wahlen

11.8.1 Die Wahl zum geschäftsführenden und zum erweiterten Vorstand sowie zum Ehrenrat erfolgt durch die Mitglieder auf der Hauptversammlung, ausgenommen Jugendwart und Jugendsprecher. Diese werden in der Jugendversammlung gewählt.

11.8.2 Wählbar sind in den Vorstand, den Ehrenrat, die Ausschüsse und als Kassenprüfer volljährige Mitglieder von ASVb-Vereinen / -Abteilungen. Nicht Anwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

11.8.3 Die Amtszeit für Vorstands- und Ausschussmitglieder beträgt zwei, für Ehrenratsmitglieder vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

11.8.4 In Jahren mit gerader Jahreszahl stehen folgende Vorstandsämter zur Wahl:

- a. 1. Vorsitzender,
- b. Schriftführer,
- c. Kassierer,



- d. Spielleiter Mannschaft
- e. Pressewart,
- f. Redakteur des offiziellen Mitteilungsblattes
- g. zwei Mitglieder des Spielausschusses (Beisitzer).

11.8.5 Erreicht bei der Wahl zum 1. Vorsitzenden kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

11.8.6 In Jahren mit ungerader Jahreszahl sind zu wählen:

- a. 2. Vorsitzender,
- b. Spielleiter Turniere,
- c. Frauenwart,
- d. Wertungsreferent,
- e. Schulschachreferent,
- f. Webmaster
- g. zwei Mitglieder des Spielausschusses (Beisitzer).

11.8.7 Findet sich für ein von der Hauptversammlung zu besetzendes Amt kein geeigneter Kandidat, kann der erweiterte Vorstand einen Kandidaten für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung wählen.

11.8.8 Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand und dem Ehrenrat angehören dürfen. Jährlich wird ein Prüfer neu gewählt, der im folgenden Jahr zunächst als Ersatzprüfer fungiert, anschließend zwei Jahre lang als Kassenprüfer. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung über die durchgeführte Kassenprüfung schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

11.8.9 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes – außer Jugendwart oder Jugendsprecher – vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der erweiterte Vorstand berechtigt, dieses Amt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

11.8.10 Der erweiterte Vorstand kann in einem solchen Fall auch beschließen, dass ein anderes Vorstandsmitglied dieses freie Amt bis zur nächsten Hauptversammlung in Personalunion verwaltet.

## **12. Protokollführung**

12.1 Über jede Hauptversammlung und jede Sitzung des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

12.2 Protokollführer ist der Schriftführer. Im Verhinderungsfalle führt ein anderes vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmendes Mitglied das Protokoll.

12.3 Das Protokoll einer Hauptversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die wesentlichen Beschlüsse sind den Mitgliedsvereinen / Abteilungen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zuzustellen oder im amtlichen Mitteilungsblatt des ASVb zu veröffentlichen.

12.4 Andere als unter 12.1 erwähnte Protokolle sind vom zuständigen Protokollführer innerhalb eines Monats nach der Sitzung dem ASVb-Vorsitzenden und den betreffenden Ausschussmitgliedern zuzustellen.

12.5 Der Ehrenrat bestimmt seinen eigenen Protokollführer. Die im Zusammenhang mit Ehrenratssitzungen erstellten Protokolle sind den ordentlichen Ehrenratsmitgliedern und den Ersatzleuten sowie dem ASVb-Vorsitzenden spätestens einen Monat nach der Sitzung zuzustellen.

### **13. Datenschutz**

13.1 Der ASVb erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.

13.2 Die personenbezogenen Daten enthalten insbesondere: Namen und Anschrift, Geburtsort, Geburtsdatum, Telefonnummern, E-Mailadressen sowie die Funktion im Verein.

13.3 Der ASVb übermittelt die oben genannten Daten seiner Mitglieder und deren Einzelmitglieder an den Deutschen Schachbund und an den Landes-sportbund, soweit er laut deren Satzungen und Ordnungen dazu verpflichtet ist.

13.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im zuvor genannten Ausmaß zu.

13.5 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinaus gehende Datenverwendung ist dem ASVb nur erlaubt, sofern dieser aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

13.6 Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

13.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung seiner Daten.

### **14. Auflösung des ASVb**

14.1 Die Auflösung des ASVb kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des ASVb einberufen, so muss die Einladung folgende Punkte umfassen:

1. Wahl eines Protokollführers
2. Feststellung der Stimmberechtigten
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Auflösung des Aachener Schachverbandes 1928 e.V.

14.2 Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das ASVb-Vermögen je zur Hälfte dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Schachverband Mittelrhein e.V. zu. Diese sind verpflichtet, das übertragene ASVb-Vermögen fünf Jahre aufzubewahren und einen eventuell neugegründeten AACHENER SCHACHVERBAND wieder auszuhändigen. Kommt es innerhalb der fünf Jahre zu keiner Neugründung, müssen der Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Schachverband Mittelrhein e.V. das ASVb-Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

## **15. Zuständigkeit und Inkrafttreten dieser Satzung**

15.1 Diese ASVb-Satzung gilt für alle angeschlossene Vereine / Abteilungen mit ihren Einzelmitgliedern. Mit Beitritt zum ASVb und Annahme dieser Satzung erkennen die Vereine / Abteilungen und ihre Einzelmitglieder die vorliegende Satzung an.

15.2 Die dem ASVb angeschlossenen Vereine / Abteilungen sind berechtigt, eigene Satzungen aufzustellen. Diese dürfen der ASVb-Satzung nicht widersprechen.

15.3 Diese Satzung wurde von der ordentlichen Hauptversammlung am 1. Juli 2012 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Fassungen der ASVb-Satzung außer Kraft. Die erste Änderung der Satzung vom 1. Juli 2012 ist am 21. Juni 2015 beschlossen worden.

**Aachen, den 21. Juni 2015**

**AACHENER SCHACHVERBAND 1928 e.V.**  
**Heinz-Jürgen Wagemann, 1. Vorsitzender**  
**Jörg Cornelius, Protokollführer**